



Faktenblatt 1 zur Biodiversitätsinitiative

Inventare zum Schutz von Natur, Landschaften und Ortsbildern

Datum: 13. August 2024

- **Bereits heute schützen Bund und Kantone Naturräume, Landschaften und Ortsbilder. Rund ein Viertel der Landesfläche ist heute von einem Inventar für die Natur oder für die Landschaft erfasst.**
- **Die Initiative «Für die Zukunft unserer Natur und Landschaft (Biodiversitätsinitiative)» will Natur, Landschaft und Ortsbilder zusätzlich schützen. Eingriffe in Objekte, die in einem Inventar enthalten sind, sollen erschwert werden.**

Inventare des Bundes

Neue Wohnbauten, Energieanlagen, Eisenbahnstrecken, Strassen oder die Landwirtschaft können Landschaftsbilder, Ortsbilder und die Natur beeinträchtigen. Um diese zu bewahren, haben Bund und Kantone in den letzten Jahrzehnten eine Vielzahl von Massnahmen ergriffen. Diese tragen dazu bei, dass Landschafts- und Ortsbilder sowie die Natur ihren Charakter vielerorts bewahren können. Der Bund schützt Biotope, Landschaften und Ortsbilder von nationaler Bedeutung. Diese Objekte werden in Inventaren erfasst.

- Gebiete für die Natur: Die Biotopinventare umfassen Moore, Auen, Amphibienlaichgebiete und Trockenwiesen. Dazu kommen Jagdbanngebiete, Wasser- und Zugvogelreservate sowie Kernzonen der Naturerlebnispärke und der Nationalpark.
- Landschaften: Wertvolle Landschaften finden sich im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN) und im Inventar der Moorlandschaften.
- Ortsbilder: Das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) bezeichnet die bedeutsamsten Siedlungen.
- Verkehrswege: Das Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) bezeichnet die wichtigsten Wege mit einer historischen Bedeutung.

Rund ein Viertel der Landesfläche ist von einem Inventar für die Natur oder für die Landschaft erfasst. Das ISOS umfasst einen Fünftel der Ortsbilder.

Geltende Schutzbestimmungen für Biotope, Landschaften und Ortsbilder

Die Initiative «Für die Zukunft unserer Natur und Landschaft (Biodiversitätsinitiative)» will Eingriffe in Objekte erschweren, die in einem Inventar des Bundes enthalten sind (siehe Faktenblatt 2: Die Initiative «Für die Zukunft unserer Natur und Landschaft (Biodiversitätsinitiative)»). Objekte, die in einem Inventar des Bundes erfasst sind, werden allerdings bereits heute besonders geschützt. Bauten oder neue Nutzungen sind nur eingeschränkt zulässig.

Für den Schutz von Objekten, die in einem Inventar des Bundes aufgeführt sind, gelten folgende Regeln:

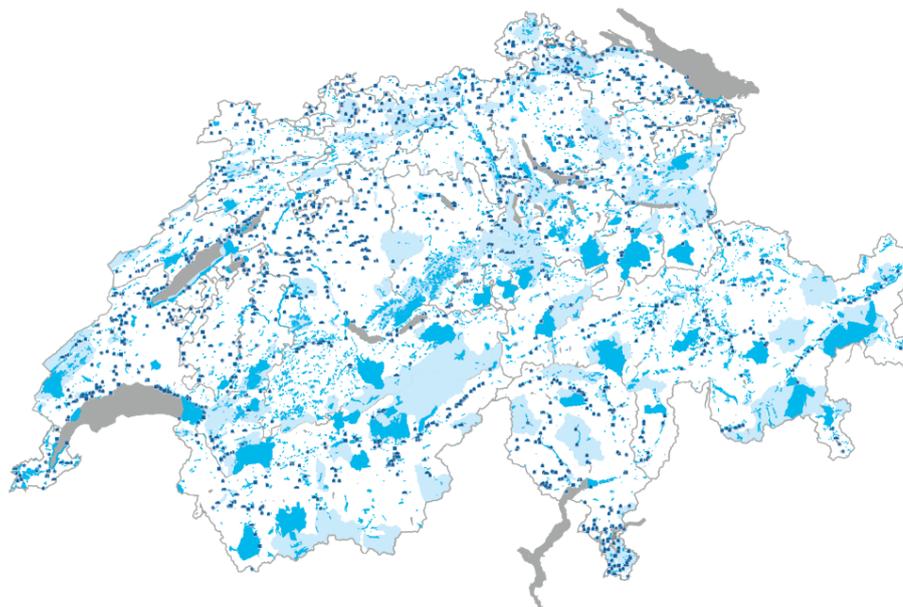
- **Biotope:** Ist ein Biotop in einem Inventar des Bundes verzeichnet, so genießt es gemäss geltendem Recht einen erhöhten Schutz. Bauten sind in diesen Gebieten nur stark eingeschränkt möglich. Dasselbe gilt für Umnutzungen bestehender Gebäude. Insbesondere muss ein Vorhaben von *nationaler* Bedeutung sein und an einen konkreten Standort gebunden sein.
- **BLN- und ISOS:** Gebiete, die im BLN- oder im ISOS-Inventar verzeichnet sind, geniessen bereits heute einen besonderen Schutz; dies ist insbesondere der Fall, wenn der Bund selbst ein Projekt baut oder genehmigt, oder wenn die Kantone Bewilligungen nach Bundesrecht erteilen, beispielsweise für eine Rodung in Zusammenhang mit einem Bauprojekt. In diesen Konstellationen ist ein erheblicher Eingriff nur zulässig, sofern ein Bauvorhaben oder Projekt von *gesamtschweizerischer* Bedeutung ist. Weniger ausgeprägt ist heute der Schutz, wenn es um Eingriffe geht, für welche die Kantone oder Gemeinden allein zuständig sind; dies ist meistens bei Baubewilligungen für Wohnbauten der Fall. In solchen Fällen ist ein erheblicher Eingriff auch dann zulässig, wenn ein Bauvorhaben oder Projekt von *kantonaler oder lokaler* Bedeutung ist.

Eingriffe in geschützte Landschafts- und Ortsbilder sowie Biotope setzen zudem eine Interessenabwägung voraus. Dies verlangt von den Behörden und Gerichten, im Einzelfall zu prüfen, ob der Schutz der Objekte oder eine neue Nutzung Vorrang hat. Dadurch kann im Einzelfall ein Ausgleich zwischen verschiedenen Interessen hergestellt werden. Für Moorlandschaften und Mooren gelten weiterreichende Bauverbote.

Inventare der Kantone

Ergänzend zum Bund schützen die Kantone und Gemeinden die Natur sowie Landschaften und Ortsbilder zusätzlich mit eigenen Inventaren. Dabei handelt es sich um Objekte von regionaler bzw. lokaler Bedeutung. Gemäss der Initiative sollen auch erhebliche Eingriffe bei kantonalen Inventaren nur unter strengeren Voraussetzungen erlaubt sein.

Aktueller Schutz von Landschaften, Natur und Ortsbildern



- Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung sowie Moorlandschaften
- Gebiete zum Schutz von Arten und Lebensräumen*
- schützenswerte Ortsbilder

*Nationalpark, Kernzone der Pärke, Hoch- und Flachmoore, Auengebiete, Amphibienlaichgebiete, Trockenwiesen und -weiden, Wasser- und Zugvogelreservate, eidgenössische Jagdbanngebiete

Quelle: Bundesamt für Umwelt/map.geo.admin.ch (Stand 2023)